



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr -**

Verwendung von Sand aus Fahrwasserbaggerungen für den Küstenschutz

1. In welchem Umfang sind die Fahrwasser im Bereich des Nationalparks Wattenmeer von Sandverlagerungen betroffen? Welche Fahrwasser sind Bundeswasserstraßen? Für welche Schiffsgößen ist der Bund verpflichtet, die Befahrbarkeit der Fahrwasser sicherzustellen und ist eine tideunabhängige Befahrbarkeit der Fahrwasser sicherzustellen?

Im Bereich des Nationalparks Wattenmeer sind derzeit insbesondere die Fahrwasser vor Dagebüll und Amrum von Sandverlagerungen betroffen, die einen tideunabhängigen Inselversorgungsverkehr behindern.

Die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sind gem. § 1 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Seewasserstraßen des Bundes. Die Unterhaltungspflicht des Bundes umfasst nach § 8 Abs. 5 WaStrG die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasser-

und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schifffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Das Ausmaß der Unterhaltungspflicht im Hinblick auf die Schiffsgrößen und die Tideabhängigkeit hängt von der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ab.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erkennt das Vorliegen dieser Voraussetzungen für die Unterhaltungsbaggerungen vor Dagebüll an, bislang jedoch nicht für eine Baggerung des Fahrwassers vor Amrum, mit der ein tideunabhängiger Inselversorgungsverkehr sichergestellt werden könnte. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung weist darauf hin, dass die Abmessungen der Fährschiffe im Laufe der vergangenen Jahre stetig zugenommen haben, so dass eine tideunabhängige Fahrt bei extremen Wasserständen nicht immer uneingeschränkt möglich ist.

2. In welchem Umfang sind Baggerarbeiten zur Sicherung der Befahrbarkeit der Fahrwasser erforderlich?

Für die Unterhaltung des Fahrwassers vor Dagebüll werden regelmäßig alle zwei bis drei Jahre Baggergutmengen von durchschnittlich rd. 20.000 m³ entnommen. Allerdings waren seit 1995 bislang keine Baggerungen erforderlich.

Um für das Fahrwasser vor Amrum einen tideunabhängigen Betrieb zu ermöglichen, wäre entweder eine Unterhaltungsbaggerung des bestehenden Fahrwassers mit ca. 10.000 bis 15.000 m³ oder die Schaffung eines neuen, strömungsgünstigeren Fahrwassers mit ca. 48.000 m³ erforderlich.

3. Gibt es Überlegungen, den Sand aus der Ausbaggerung von Fahrrinnen für Sandvorspülungen zum Küstenschutz zu verwenden?

Wenn ja, - wie bewertet die Landesregierung die durch die Kombination von Ausbaggerung und Verwendung des Sandes zum Küstenschutz erzielte Minderung der Anzahl von Eingriffen in die Ökologie des Wattenmeeres?

- in welcher Weise sind bei einer solchen Kombination die Kosten zu verteilen?

Es gibt Überlegungen, Küstenschutzmaßnahmen mit Baggerarbeiten am Fahrwasser vor Amrum zu verbinden. Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorgeschlagen, diese Baggerung mit Sandvorspülungen für den Küstenschutz von Föhr, für den das Land zuständig ist, zu verbinden. Für die Sandvorspülung werden insgesamt ca. 200.000 m³ benötigt. In der Größenordnung von bis zu 48.000 m³ könnten Teilmengen dieser Sandvorspülung aus dem Fahrwasser vor Amrum entnommen werden. Damit sind für den Küstenschutz Mehrkosten von voraussichtlich rd. 200.000 DM verbunden, denen Kosteneinsparungen bei einer isolierten Fahrwasserbaggerung gegenüberstehen. Außerdem würde der Eingriff in die Ökologie des Wattenmeeres minimiert werden. Die Landesregierung hat daher den Bund gebeten, diese Mehrkosten unter Anerkennung seiner Verpflichtung für die Unterhaltung sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße zu übernehmen.